



Gemeinde Gachenbach

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sondergebiete Feuerwehr und Bauhof / Fläche für Gemeinbedarf“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Gachenbach hat den Bebauungsplan „Sondergebiete Feuerwehr und Bauhof/Fläche für Gemeinbedarf“ in der Fassung vom 09.10.2018, redaktionell ergänzt am 22.01.2019, in der Gemeinderatssitzung am 22.01.2019 als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB bei der Behörde der Gemeinde Gachenbach, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

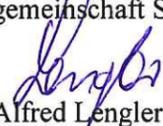
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

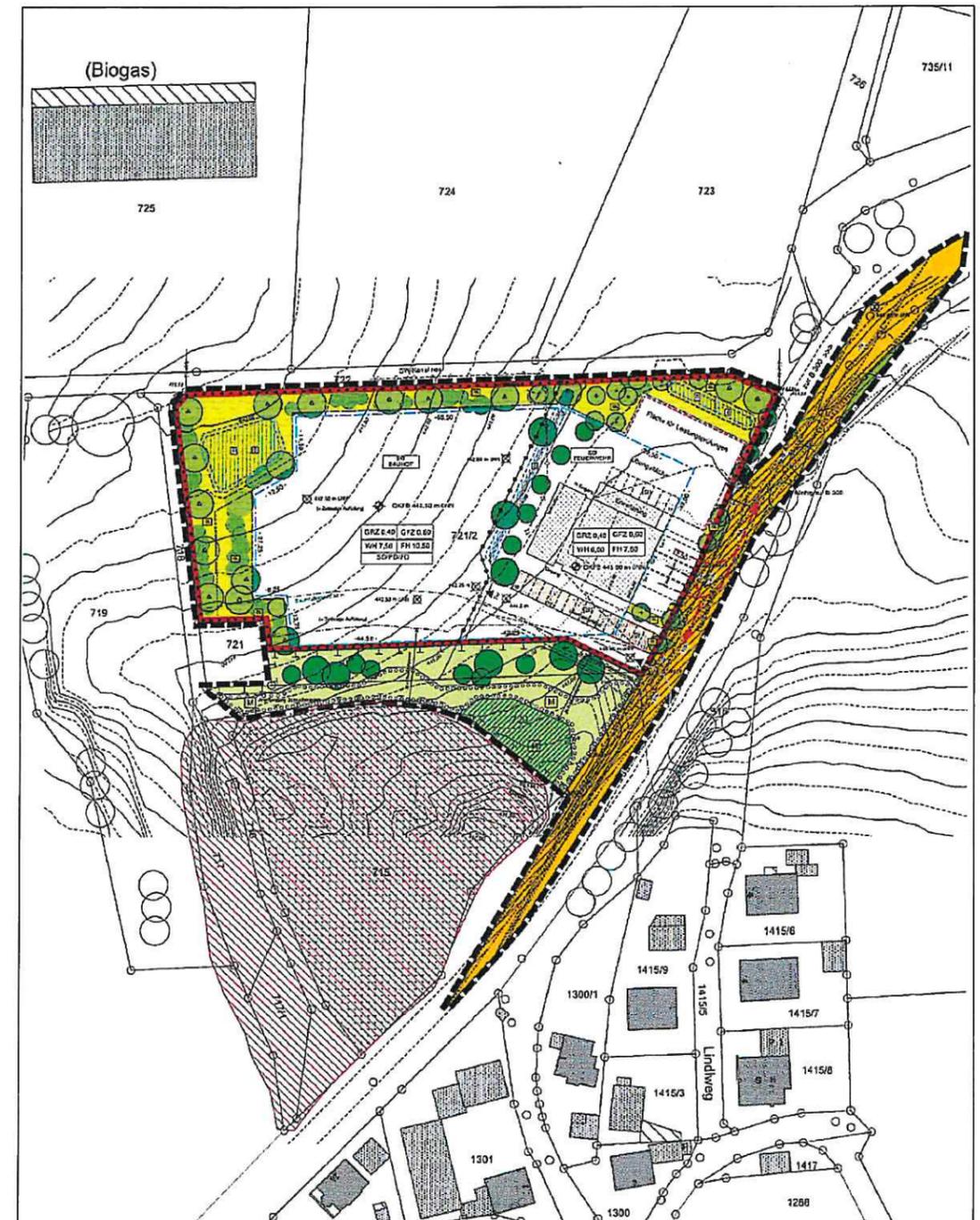
Schrobenhausen, 13.03.2019



GEMEINDE GACHENBACH
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen


Alfred Lengler
Erster Bürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan „Sondergebiete Feuerwehr und Bauhof / Fläche für Gemeinbedarf“,
Fassung 09.10.2018, redaktionell ergänzt am 22.01.2019 (nicht maßstabgetreu)



Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Ortstafeln – Gachenbach – Peutenhausen – Weilach – VGem SOB am: 14.03.2019
abgenommen am 15.04.2019
Für die Richtigkeit: